

**Sitzung des Gemeinderates vom 12. November 2008, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, RAUW, KNAUS und REUTER - Schöffen;
Bernard COLLAS (welcher nach Punkt 6 erscheint), VELZ, Véronique COLLAS,
ADAMS, MIESEN, MÖRES (welche nach Punkt 6 erscheint), JOST, Sabine WIRTZ,
FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Entschuldigt: STOFFELS und BRÜLS – Ratsmitglieder.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

FINANZEN

- Punkt 1. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung;
- Punkt 2. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;
- Punkt 3. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung;
- Punkt 4. Erste Haushaltsplanabänderung 2008 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung;
- Punkt 5. Erste Haushaltsplanabänderung 2008 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;
- Punkt 6. Zweite Haushaltsplanabänderung 2008 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten;

ARBEITEN

- Punkt 7. Machbarkeitsstudie für ein Nahwärmenetz für sieben öffentliche Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT: Genehmigung der Studie und Antrag auf Zuschuss;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 8. Ankauf eines Geländestreifens in MERLSCHIED von Frau Elvira RODEMERS-SCHENK aus Manderfeld bzgl. Regularisierung einer Wegefrage.
- Punkt 9. GEMEINDEPACHTLAND: Annahme einer Kündigung:
- Mario DRÖSCH, Honsfeld (100,00 Ar);
- Punkt 10. Ankauf von drei Waldparzellen in HÜNNINGEN von Herrn Georg HEINRICHS aus EMMELS;
- Punkt 11. Veräußerung von Parzellen in HONSFELD an die Geschwister JOST aus HONSFELD;
- Punkt 12. Entwidmung eines Wegeabsplasses in HÜNNINGEN mit anschließendem Verkauf an die Eheleute Gijbertus DE VISSER-STENVERS;

INTERKOMMUNALEN

- Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunalen „FINOST“ vom 16.12.2008: Stellungnahme;
- Punkt 14. Generalversammlung der Interkommunalen „MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT“ vom 26.11.2008: Stellungnahme;
- Punkt 15. PROTOKOLL der SITZUNG vom 16. Oktober 2008 - Annahme;

INTERPELLATION

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

FINANZEN

Punkt 1. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.10.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat und welcher am 14.10.2008 bei der Gemeinde eingegangen ist;

Auf Grund des am 23.10.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 16.10.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat: Auslagen gemäß Stiftungen: 18,60 € anstatt 37,20 €; Sabam und Reprobel 45,00 € anstatt 50,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

Artikel 1. § 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.10.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 25.416,81 €
- auf der Ausgabenseite: 25.416,81 €
- Höhe des Gemeindezuschusses: 17.781,81 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 2. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.10.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat und welcher am 14.10.2008 bei der Gemeinde eingegangen ist;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vierfacher Ausfertigung am 14.10.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 23.10.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 16.10.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 mit folgenden Bemerkungen genehmigt hat: Auslagen gemäß Stiftungen: 37,20 € anstatt 32,50 €; Sabam und Reprobel 45,00 € anstatt 50,00 €

In Erwägung, dass der Innenanstrich laut Ausschreibungsergebnis 20.098,10 € (inkl. 21 % MwSt.) kosten soll und deshalb die diesbezüglich auf insgesamt 40.000 € veranschlagten außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen entsprechend anzupassen sind

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

Artikel 1. § 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.10.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im

Einverständnis mit dem Diözesanleiter und unter Berücksichtigung der Anpassung der für den Innenanstrich vorgesehenen Beträge gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 38.792,76 €,
- auf der Ausgabenseite: 38.792,76 €,
- Höhe des ordentlichen Gemeindegusses: 13.134,66 €,
- Höhe des außerordentlichen Gemeindegusses: 10.049,05 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 3. Haushaltsplan 2009 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN in der Sitzung vom 17.10.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat und welcher am 21.10.2008 bei der Gemeinde eingegangen ist;

Auf Grund des am 02.11.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagten Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2009 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

Artikel 1. § 1. Der Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN in der Sitzung vom 17.10.2008 für das Rechnungsjahr 2009 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 42.963,30 €
- auf der Ausgabenseite: 42.963,30 €
- Höhe des Gemeindegusses: 28.451,30 €

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre BÜLLINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 4. Erste Haushaltsplanänderung 2008 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanänderung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.10.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat und welcher am 14.10.2008 bei der Gemeinde eingegangen ist;

Auf Grund des am 23.10.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22.10.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für besagte Haushaltsplanabänderung ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

Artikel 1. § 1. Die Haushaltsplanabänderung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN in der Sitzung vom 05.10.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushaltsplan	23.667,61	23.667,61
Erhöhung der Kredite	67,20	1.954,64
Verringerung der Kredite	512,56	2400,00
Neues Resultat	23.222,25	23.222,25

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 5. Erste Haushaltsplanabänderung 2008 der Kirchenfabrik von HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.10.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat und welcher am 14.10.2008 bei der Gemeinde eingegangen ist;

Auf Grund des am 23.10.2008 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 22.10.2008;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für besagte Haushaltsplanabänderung ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:

Artikel 1: § 1. Die Haushaltsplanabänderung, die der Kirchenfabrikat der Pfarre HÜNNINGEN in der Sitzung vom 05.10.2008 für das Rechnungsjahr 2008 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushaltsplan	16.578,63	16.578,63
Erhöhung der Kredite	39,40	1.160,40
Verringerung der Kredite	478,65	1.600,00
Neues Resultat	16.139,38	16.139,03

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Punkt 6. Zweite Haushaltsplanabänderung 2008 der Kirchenfabrik von SCHÖNBERG: Gutachten (D.K.Nr. 472.2:185.3);

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 04.03.1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.01.2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19.08.1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

In Erwägung, dass der Beschluss vom 07.07.2008 der Kirchenfabrik Schönberg über die zweite Abänderung ihres Haushaltsplanes für das Wirtschaftsjahr 2008 am 10.10.2008 bei der Gemeinde eingegangen sind;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter für besagte Haushaltsplanabänderung ein günstiges Gutachten erteilt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Haushaltsplanabänderung zu billigen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimme des Herrn VELZ:Artikel 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung nachstehender zweiten Abänderung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik Schönberg für das Wirtschaftsjahr 2008 zu äußern, welche wie folgt abschließt:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	110.870,49	110.870,49
Erhöhung der Kredite	+ 16.366,91	+ 16.366,91
Verringerung der Kredite	0,00	0,00
Neues Resultat	127.237,40	127.237,40

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Stadtverwaltung St. Vith zur weiteren Veranlassung und
- den Kirchenfabrikat der Pfarre SCHÖNBERG zur Information.

ARBEITEN

Punkt 7. Machbarkeitsstudie für ein Nahwärmenetz für sieben öffentliche Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT: Genehmigung der Studie und Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 283.19) ;

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 16.10.2008 über die Durchführung einer Machbarkeitsstudie für ein Nahwärmenetz für sieben öffentliche Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT;

Auf Grund des Rundschreibens „CIRCULAIRE Efficienc e énergétique/2008/02“ der wallonischen Regierung, welches der Gemeinde am 19.09.2008 vorlag;

Auf Grund der Tatsache, dass aus dem Rundschreiben der wallonischen Regierung hervorgeht, dass für Arbeiten zur Verbesserung der Leistung von Heizungsanlagen in öffentlichen Gebäuden, die größtenteils durch Kinder, Jugendliche oder für kulturelle oder sportliche Zwecke genutzt werden, ein Zuschuss von 90 % mit einem maximalen Zuschussbetrag von 500.000,00 € bereitgestellt wird;

Auf Grund der hohen und ständig schwankenden Heizölpreise;

Auf Grund der veralteten Heizsysteme in den sieben in Frage kommenden Gebäuden der Ortschaften ROCHERATH und KRINKELT;

Auf Grund der Tatsache, dass diese Gebäude in ROCHERATH und KRINKELT die idealen Voraussetzungen für die Anbindung an einen Nahwärmeverbund bieten;

Auf Grund der Tatsache, dass von den sieben ausrüstbaren Gebäuden deren vier die Bedingungen für die Bezuschussung „UREBA“ im Rahmen des oben erwähnten Rundschreibens erfüllen;

Auf Grund der Tatsache, dass für die drei Gebäude, die die Bezuschussungskriterien der wallonischen Regierung nicht erfüllen, ein getrennter Antrag auf Bezuschussung durch den Infrastrukturplan der D.G. und den Energiefonds der Wallonischen Region eingereicht werden kann;

Auf Grund der vorliegenden Machbarkeitsstudie mit nachstehende Kostenschätzungen und Förderantrag (Projektabschnitte 1 und 2) des Büro H. BERG & associés s.p.r.l. aus Eupen für ein Nahwärmenetz für mehrere öffentliche Gebäude in den Ortschaften ROCHERATH und KRINKELT;

Variante	Beschreibung	Kosten
I.	Konventionelle Sanierung der Heizzentralen ohne Nahwärmenetz	176.025,00 € (inklusive 21 % MwSt. und 15 % für Planung, Baunebenkosten und Unvorhergesehenes)
II.	Pellet-Anlage mit Nahwärmenetz	327.768,00 € (inklusive 21 % MwSt. und 15 % für Planung, Baunebenkosten und Unvorhergesehenes)
III.	Holzhackschnitzelanlage mit Nahwärmenetz	438.044,00 € (inklusive 21 % MwSt. und 15 % für Planung, Baunebenkosten und Unvorhergesehenes)

In Erwägung, dass die Variante II sowohl in ökonomischer als auch in ökologischer Sicht als die beste zu werten ist;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die durch das Büro H. BERG ausgearbeitete Machbarkeitsstudie mit nachstehenden Kostenschätzungen für nachstehende sieben öffentliche Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT gutzuheißen: die beiden Sporthallen, die Primarschule, der Kindergarten mit Vereinslokalen, die Kirche, das Pfarrhaus, sowie das ehemalige Gemeindehaus:

Variante	Beschreibung	Kosten
I.	Konventionelle Sanierung der Heizzentralen	176.025,00 € (inklusive 21 % MwSt. und 15 % für Planung, Baunebenkosten und Unvorhergesehenes)
II.	Pellet-Anlage mit Nahwärmenetz	327.768,00 € (inklusive 21 % MwSt. und 15 % für Planung, Baunebenkosten und Unvorhergesehenes)
III.	Holzhackschnitzelanlage mit Nahwärmenetz	438.044,00 € (inklusive 21 % MwSt. und 15 % für Planung, Baunebenkosten und Unvorhergesehenes)

Artikel 2. Den durch das Büro H. BERG ausgearbeiteten Förderantrag für die Anlegung eines Nahwärmenetzes für nachstehende vier öffentliche Gebäude in ROCHERATH-KRINKELT gutzuheißen: die beiden Sporthallen, die Primarschule sowie der Kindergarten mit Vereinslokalen;

Artikel 3. Diese Machbarkeitsstudie mit Kostenschätzung und Förderantrag bei der wallonischen Regierung im Rahmen der Bezuschussung von Arbeiten zur Verbesserung der Leistung von Heizungsanlagen einzureichen.

Artikel 4. Das Gemeindegremium mit der Ausführung der vorliegenden Beschlussfassung zu beauftragen.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. Ankauf eines Geländestreifens in MERLSCHIED von Frau Elvira RODEMERS-SCHENK aus Manderfeld bzgl. Regularisierung einer Wegegrenze (D.K.Nr. 506.112) DER RAT;

Auf Grund seines Beschluss vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde anlässlich einer Geländeregulierung in MERLSCHIED folgendes Geländeteilstück zum symbolischen Euro erwirbt:

- Geländeteilstück, gehörend Frau Elvira RODEMERS-SCHENK, wohnhaft in Manderfeld 23, 4760 BÜLLINGEN, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8 (MERLSCHIED), Flur R, Nr. 58a, mit einer Größe von 53 m² (gemäß dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 28.07.2008);

In Erwägung, dass die Gemeinde durch den gegenwärtigen Geländeerwerb die Möglichkeit hat, die dortige Fluchtlinie zu regularisieren;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 28.07.2008;
- Einverständniserklärung von Frau Elvira RODEMERS-SCHENK vom 03.10.2008;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf eines Geländeteilstückes von Frau Elvira RODEMERS-SCHENK, wohnhaft in Manderfeld 23, 4760 BÜLLINGEN, entnommen aus der Parzelle Gemarkung 8 (MERLSCHIED), Flur R, Nr. 58a, mit einer Größe von 53m² (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 28.07.2008) zum symbolischen EURO;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube HUPPERTZ mit der Veraktung;

Artikel 4. Das zu erwerbende Geländeteilstück wird in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/12201 getragen.

Punkt 9. GEMEINDEPACHTLAND: Annahme einer Kündigung:

- **Mario DRÖSCH, Honsfeld (100,00 Ar) (D.K.Nr. 506.361:573.23)**

DER RAT;

Nach Durchsicht nachstehenden Antrages auf Zurückgabe der angeführten Gemeindepachtlandparzelle: Mario DRÖSCH, wohnhaft in Honsfeld 20c, 4760 BÜLLINGEN, Antrag vom 10.10.2008, für 100,00 Ar Gemeindepachtland, gelegen in der ehemaligen Sektion HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur D, Nr. 358a (tlw.), am Orte genannt "AN DER MÜHLENHECKE";

In Erwägung, dass es angebracht ist, das Gemeindegremium mit der Neuzuteilung dieser Pachtlandparzelle zu beauftragen;

Auf Grund des Artikels L1123-23, 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, vorstehenden Antrag auf Zurückgabe von Gemeindepachtland anzunehmen und das Gemeindegremium zu beauftragen, die Neuzuteilung beziehungsweise die neue Zweckbestimmung dieser Parzelle vorzunehmen, nachdem diese Richtlinien in der Landwirtschaftskommission ausgearbeitet wurden.

Punkt 10. Ankauf von drei Waldparzellen in HÜNNINGEN von Herrn Georg HEINRICHS aus EMMELS (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, drei Parzellen von Herrn Georg HEINRICHS, wohnhaft in 4784 ST. VITH, Ober-Emmels 31a, mit einer Gesamtgröße von 0,8396 Ha zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entsprechen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 19.09.2008;
- Einverständniserklärung des Verkäufers vom 15.10.2008;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf von drei Parzellen von Herrn Georg HEINRICHS, wohnhaft in 4784 ST. VITH, Ober-Emmels 31a, gelegen in HÜNNINGEN, Gemarkung 3, Flur B, Nr. 63a, 65 und 66a, mit einer Gesamtgröße von 0,8396 Ha, zum Gesamtpreis von 2.492,56 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Unkosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/71160 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informationshalber sowie der erwähnten Notarstube zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 11. Veräußerung von Parzellen in HONSFELD an die Geschwister JOST aus HONSFELD (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Nach Durchsicht des Antrages vom 25.02.2008 von den Eheleuten Edgar JOST-CHAVET, wohnhaft in Honsfeld 78, 4760 BÜLLINGEN, und von Frau Rita JOST, wohnhaft in Honsfeld 76, 4760 BÜLLINGEN, auf Erwerb von vier Gemeindeparzellen gelegen in HONSFELD, Gemarkung 2, Flur D, Nr. 174b, 174c, 174d und 174e, mit einer Gesamtfläche von 957 m², zwecks Vergrößerung ihrer angrenzenden Bauparzelle;

In Erwägung, dass diese Parzellen für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen haben;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

1. Bericht über die Geländeexpertise des Einnehmers des Einregistrierungsamtes von ST. VITH vom 08.04.2008, in welchem der Preis pro m² auf 15,00 € abgeschätzt wurde;
2. Einverständniserklärung von Herrn Edgar JOST vom 10.09.2008;
3. Einverständniserklärung von Frau Rita JOST vom 07.10.2008;
4. Katasterplan und -mutterrolle;
5. Lageplan;
6. Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den freihändigen Verkauf von vier Gemeindeparzellen gelegen in der Gemeinde BÜLLINGEN, HONSFELD, Gemarkung 2, Flur D, Nr. 174b, 174c, 174d und 174e, mit einer Gesamtfläche von 957 m², an die Eheleute Edgar JOST-CHAVET, wohnhaft in Honsfeld 78, 4760 BÜLLINGEN und an Frau Rita JOST, wohnhaft in Honsfeld 76, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis von 14.355,00 €;

Artikel 2. Sämtliche Unkosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer und die Veraktung wird durch das Notariat MARAITE vorgenommen.

Punkt 12. Entwidmung eines Wegeabsplisses in HÜNNINGEN mit anschließendem Verkauf an die Eheleute Gijsbertus DE VISSER-STENVERS (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an die Eheleute Gijsbertus DE VISSER-STENVERS, wohnhaft in Hünningen 285, 4760 BÜLLINGEN, nach erfolgter Deklassierung den Wegeabspliss angrenzend an die Parzelle Gemarkung 3 (HÜNNINGEN), Flur D, Nr. 112h, mit einer Größe von 467 m² (laut Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 18.09.2008 in rosa Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis von 7.005,00 € veräußern kann;

In Erwägung, dass sich auf dem zu veräußernden Wegeabspliss zwei Buchenbäume befinden, die zum Gesamtpreis von 258,00 € veräußert werden können;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN von den Eheleuten Gijsbertus DE VISSER-STENVERS, wohnhaft in Hünningen 285, 4760 BÜLLINGEN, kostenlos nachstehende Geländeteilstreifen zwecks Wegeverbreiterung erwerben kann:

- LOS 2 (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 18.09.2008 in gelber Farbe eingetragen), mit einer Gesamtgröße von 1m², entnommen aus der Parzelle Nr. 112h, Flur D, Gemarkung 3, Gemeinde Büllingen;
- LOS 3 (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 18.09.2008 in gelber Farbe eingetragen), mit einer Gesamtgröße von 7m², entnommen aus der Parzelle Nr. 112h, Flur D, Gemarkung 3, Gemeinde Büllingen;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 23.05.2008;
- Waldwertgutachten des Forstamtes BÜLLINGEN vom 04.09.2008;
- Vermessungsplan des Landmessers G. MREYEN vom 18.09.2008;
- Einverständniserklärung der Eheleute Gijsbertus DE VISSER-STENVERS vom 06.10.2008;
- Katasterpläne und -mutterrollen;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über Vizinalwege;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Provinzkollegium die Entwidmung des auf dem Vermessungsplan vom 18.09.2008 des vereidigten Landmessers G. MREYEN in rot eingezeichneten Wegeabsplisses (Los 1) mit einer Größe von 467 m², welcher an die Parzelle Nr. 112h, Flur D, Gemarkung 3 (HÜNNINGEN) angrenzt, vorzuschlagen;

Artikel 2. Nach erfolgter Entwidmung den in Artikel 1 angeführten Wegeabspliss mit einer Größe von 467 m² an die Eheleute Gijsbertus DE VISSER-STENVERS, wohnhaft in Hünningen 285, 4760 BÜLLINGEN, zu einem Gesamtpreis von 7.005,00 € zu veräußern;

Artikel 3. Den Verkauf der zwei auf dem vorerwähnten Wegeabspliss stehenden Buchenbäume zu einem Gesamtpreis von 258,00 € an die Eheleute Gijsbertus DE VISSER-STENVERS;

Artikel 4. Die kostenlose Abtretung nachstehender Geländeteilstreifen von den Eheleuten Gijsbertus DE VISSER-STENVERS, Hünningen 285, 4760 BÜLLINGEN, an die Gemeinde Büllingen, welche ins öffentliche Eigentum integriert werden:

- LOS 2 (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 18.09.2008 in gelber Farbe eingetragen), mit einer Gesamtgröße von 1m², entnommen aus der Parzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 112h;
- LOS 3 (laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers G. MREYEN vom 18.09.2008 in gelber Farbe eingetragen), mit einer Gesamtgröße von 7m², entnommen aus der Parzelle Gemarkung 3, Flur D, Nr. 112h;

Artikel 5. Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes (Vermessungskosten) sind zu Lasten der Ankäufer. Die anfallenden Aktkosten werden jedoch proportional zwischen den Ankäufern und der Gemeinde BÜLLINGEN aufgeteilt. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch die Notarstube SPOTEN aus ST. VITH vorgenommen;

Artikel 6. Gegenwärtige Beschlussfassung mit dem dazugehörenden Aktenstoß wird dem Provinzkollegium zwecks Beschluss zugestellt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 13. Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.12.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 14.10.2008 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 16.12.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Bewertung des strategischen Planes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Bewertung des strategischen Planes als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.12.2008 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 16.12.2008 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 14. Generalversammlung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT vom 26.11.2008: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Einladung vom 06.10.2008 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 26.11.2008 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Annahme der Bilanz, die Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates sowie die Annahme des Haushaltsplanes nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu den vorerwähnten Tagesordnungspunkten der Generalversammlung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 26.11.2008 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur Kenntnis zu nehmen;

Artikel 2. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 26.11.2008 der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT eingetragenen Punkten zu geben;

Artikel 3. Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale MUSIKAKADEMIE DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 16. Oktober 2008 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 16. Oktober 2008 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2008 ohne Beanstandung anzunehmen, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.

INTERPELLATION

Das Kollegium antwortet auf nachstehende Frage der Liste FBB

1. Statistik der „ärmsten Gemeinden“ der Provinz Lüttich.